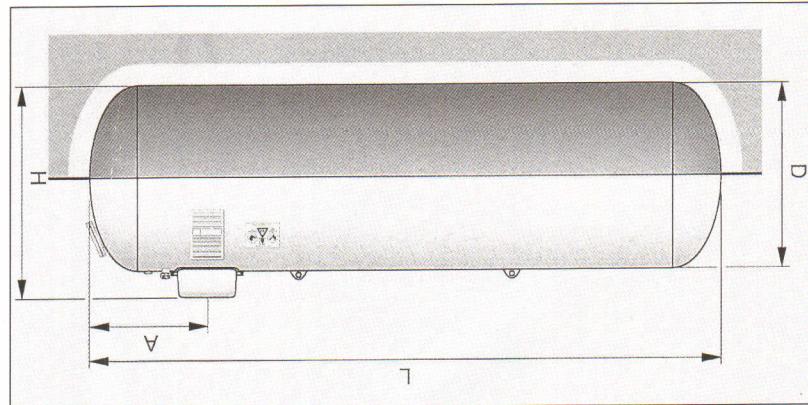


Menge	Grubennmaße			Sandmenge
Länge L	3,10 m	4,90 m	6,10 m	0,85 m
Fullmengen in kg	1.200 kg	2.100 kg	2.900 kg	0,85 m
Leergewicht	2.700 /	4.850 /	6.400 /	1.200 kg
Behälterdaten	Behältergröße (Rauminhalt)			2.100 kg

Daten und Abmessungen (geringfügige Abweichungen sind je nach Fabrikat möglich)

*auß Wunsch auch mit 2.585 mm lieferbar

Margitablelle für die Herstellung von Einlagerungsgruben

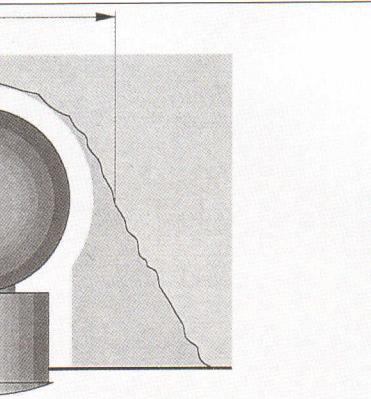


Flüssigasbehälter zur halboberirdischen Einlagerung im Freien

Daten und Abmessungen (geringfügige Abweichungen sind je nach Fabrikat möglich)

- Ist der höchste Grundwasserspiegel über der Behälterfundamenteinheit untersetzt.
- Der Behälter muss mindestens 0,8 m von Untergrund entfernt sein.
- Die verschüttungsfähige Einlagerung ist zu beschließen.
- Eigengewicht des leeren Behälters ist als der zu führen. Hierbei muss nachgerechnet werden, ob das Schale anzunehmen, ist ein gesondertes Nachweisfundamenten einzuhalten.
- Autriebe (3-fache Sicherheit). Auftrieb ist der Eigengewicht des leeren Behälters umso größer, je höher der Grundwasserspiegel.
- Der LKW mit ausgesetztem Kran muss unmittelbar an die Baugruben heranfahren können.
- Auszulegen.

Menge	Grubennmaße			Sandmenge
Fullmengen in kg	1.200 kg	2.100 kg	2.900 kg	0,85 m
Leergewicht	2.700 /	4.850 /	6.400 /	1.200 kg
Länge L	3,10 m	4,90 m	6,10 m	0,85 m
Hohe H	1,800 mm	1,800 mm	1,800 mm	1,800 mm
Absrand A	850 mm	850 mm	850 mm	850 mm

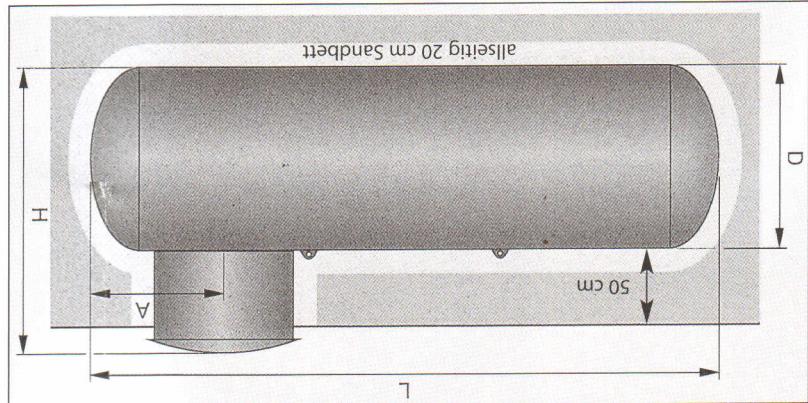


Einlagerungsgruben von der Herstellung im Freien

Daten und Abmessungen (geringfügige Abweichungen sind je nach Fabrikat möglich)

*auß Wunsch auch mit 2.760 mm lieferbar

Menge	Grubennmaße			Sandmenge
Fullmengen in kg	1.200 kg	2.100 kg	2.900 kg	0,85 m
Leergewicht	2.700 /	4.850 /	6.400 /	1.200 kg
Länge L	3,40 kg	830 kg	1.130 kg	0,85 m
Fullmengen in l	2.430 l	4.120 l	5.540 l	0,85 m
Autriebe	1.250 mm	1.250 mm	1.250 mm	1.250 mm
Hohe H	1.800 mm	1.800 mm	1.800 mm	1.800 mm
Absrand A	850 mm	850 mm	850 mm	850 mm



Flüssigasbehälter für die Herstellung im Freien

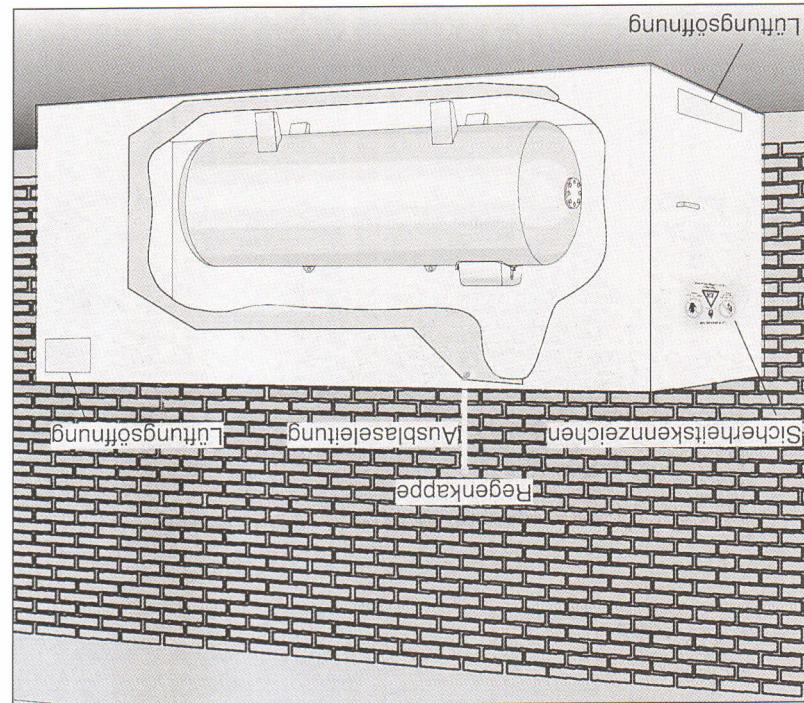
Daten und Abmessungen (geringfügige Abweichungen sind je nach Fabrikat möglich)

Behälterarten und Einlagerungs-Möglichkeiten

Type	L	B	H	
Behälter				
1,2 t	4,00 m	2,50 m	2,20 m	
2,1 t	5,80 m	2,50 m	2,20 m	
2,9 t	7,00 m	2,50 m	2,20 m	

Raumgröße-Mindesmaße
(lichte Mindestmaße)

- Sicherheitskenntzeichnung verlegen PN 10
- Abblasleitung vom Sicherheitsventil ins Freie zu
- Ex-geschützte Elektroinstalation (Zone 1)
- Keine Einläufe, Gullys etc.
- Be- und Entlüftung jeweils mind. 1/100 der Bodenfläche
- Differenzialsitz zu Nachbarraumen
- Tür(en) freihalten nach außen ins Freie offenend
- Fußboden ebenmäßig
- Feuerhemmende Bauweise (F 30) bzw. feuergeschützt (F 90) gegen Nachbarräume
- Räume nur für Behälter – keine weiteren Lagerungen besondere Aufstellräume
- Ausführungsrichtlinie für die Aufstellungsräume:
- Oberirdische Behälter zum Aufstellen im Raum

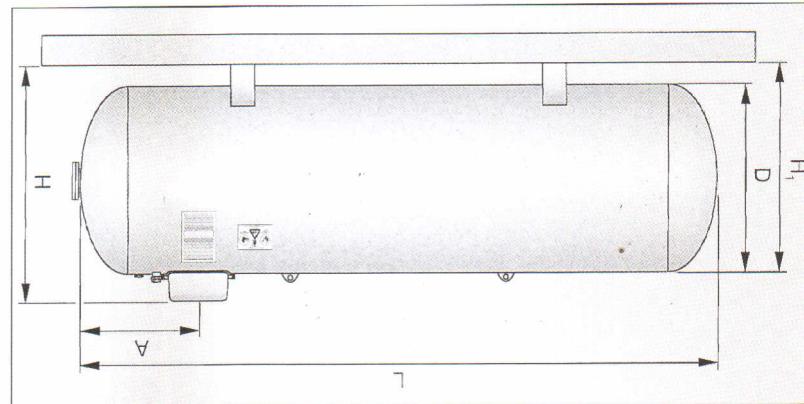


Magazin	2.700 l	4.850 l	6.400 l	1.200 kg	2.100 kg	2.900 kg	1.200 kg	2.000 kg	3.400 kg	5.900 kg	7.800 kg
Länge L	3,00 m	4,80 m	6,00 m	1,60 m	1,60 m	1,60 m	0,20 m	0,20 m	0,95 m	1,60 m	1,60 m
Breite B	1,60 m	4,80 m	6,00 m	1,60 m	1,60 m	1,60 m	0,20 m	0,20 m	1,60 m	1,60 m	1,60 m
Hohe H	0,20 m	0,95 m	1,60 m	1,60 m							
Fußabstand A	1,60 m	2,00 m	3,50 m	2,00 m	2,00 m	3,50 m	1,60 m				
Fußabstand D	0,95 m										
Überstand	15 cm										
Fundamentbelastung	3.400 kg	5.900 kg	7.800 kg	3.400 kg	5.900 kg	7.800 kg	3.400 kg	5.900 kg	3.400 kg	5.900 kg	7.800 kg

Mafstabelle für die Herstellung von Fundamentplatten

(*auß Wunsch auch mit 2,585 mm lieferbar)

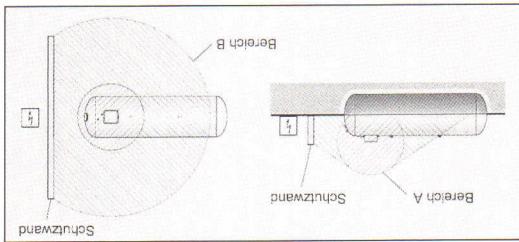
Oberirdische Behälter im Freien
Flüssigasbehälter bis 6.400 l können bei genügend
großen Grundstücken in der Regel problemlos aufgestellt
werden.
Der bauliche Aufwand hierfür ist sehr gering, weil eine
einflache Bodenplatte auf vorbereitem Untergrund zur
Behälteraufstellung genügt.
Auf vorsorgenden Brandschutz bei freier Aufstellung
ist zu achten, wenn die Gefahr der unzulässigen Erwärmung durch Warmerstrahlung oder direkte Flammen
berührungen nicht auszuschließen ist.



Daten und Abmessungen (geringenfüllige Abweichungen sind je nach Fabrikat möglich)

Flüssigasbehälter zur oberirdischen Aufstellung im Freien oder in Räumen

Oberirdische Behälter im Raum und im Freien



Eingeschrankter Bericht B für halboberirdisch aufgestellte Flüssiggasbehälter

berichtet werden. A für Zone 1 und im Bericht B für Zone 2 aus-
Explosionschutz-Richtlinie (EX-RL) im Bericht
Elektrische Einrichtungen müssen nach der
des Flüssiggasbehälters sichergestellt werden.
Anforderung nur für die Zeit der Befüllung
durchen. Da gegen muss für den Bericht B diese
dausend kleine Zündquellen vorhanden sein
bezichnet. Für den Bericht A gilt, daß dort
geführten werden.

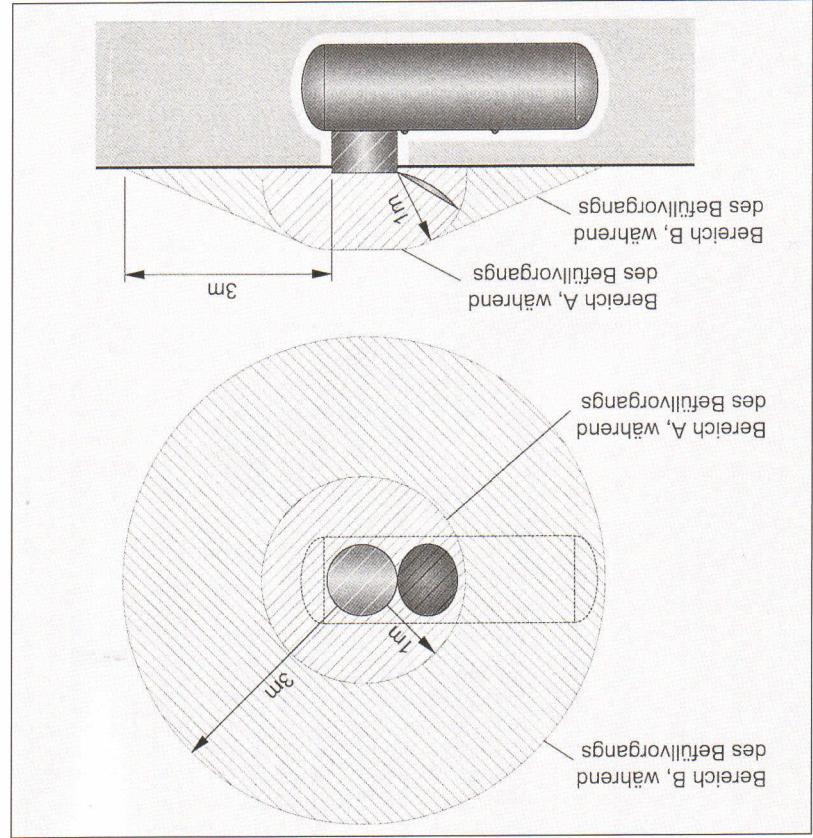
• Bericht A und • Bericht B

Zündquellen befinden durchen, innerhalb der sich keine
Armaturen anordnung, gemessen von der
Flüssiggasbehälter, um den Bericht C sind
Die explosionsgeschützten Berichten mit
(z.B. Lüftungsöffnungen in den Mauern).
zusatztliche Lüftungsmaßnahmen erforderlich
Einschankungen an mehr als zwei Seiten sind
Gebaudewände. In der eingeschrankt sein. Bei
nicht mehr als zwei Mauern, an
sen vom Bericht C der Armaturen anordnung, an
Flüssiggasbehälter im Umkreis < 3 m, gemes-
bodenrisch oder erdedeckt aufgestellt
Umfüllung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung mit dem manegelhaft Ver-
Gebäuden mit dem manegelhaft Ver-
Umfüllung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-
Zur Verhindern, daß betriebsbedingte
Gasaustritte (z.B. während des Befüllungs-
Umluftung von im Freien, oberirdisch, hal-
misshand mit Luft entzünden können, darf die
vorgangenes) sich wegen manegelhaft Ver-

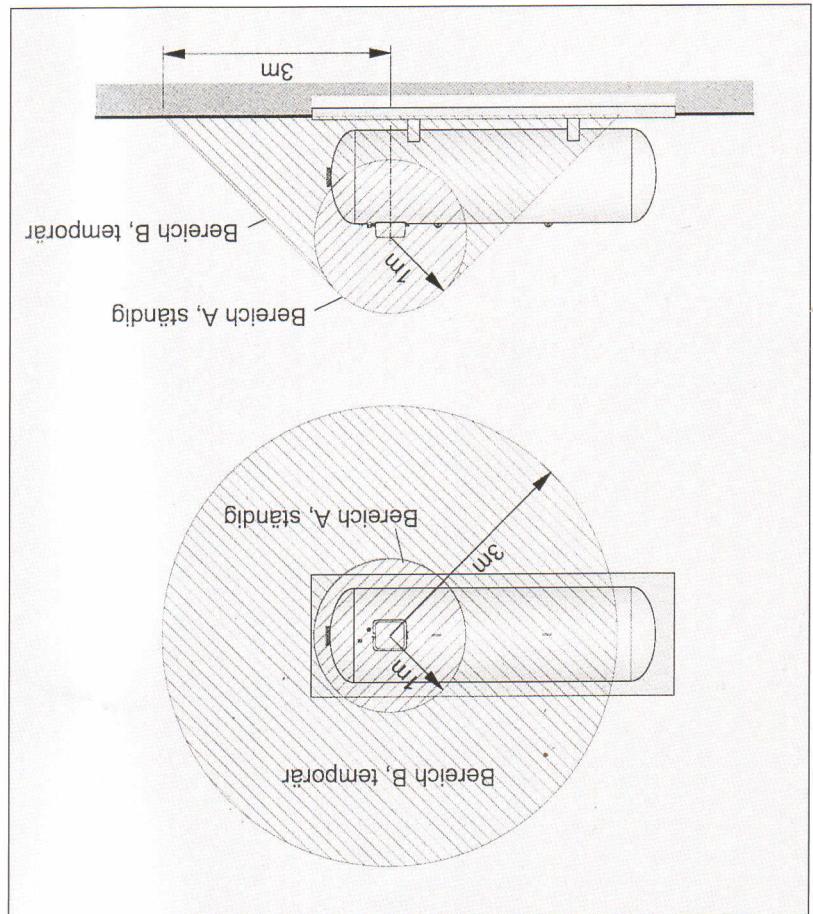
Explosionschutz

ziele der TRF 1996 dargestellt.

Im folgenden sind die wichtigsten Schutz-
Bestimmungen gelten.
Feuerungsverordnungen unter schiedliche
Landesbauordnungen und den Landes-
Bundeslandern entsprechend den
detalliert. Zusätzlich können in den jeweiligen
Bundesländern entsprechend den
len sind, beschreibt die TRF 1996 in Ziffer 3.4.
und Enden einiger von Flüssiggasanlagen zu erfül-
Wie diese generellen Schutzziele durch Planer
gefahren haben Einflusse wirken.
aus seiner unmittelbaren Nachbarschaft kleine
cher Weise dürfen auf den Flüssiggasbehälter
Gefahren auf die Umgebung ausgenen. In ge-
sicherstellen, daß verunfallgefahrene kleine
Betreiben eines Flüssiggasbehälters müssen
Die Festlegung des Standortes und das
begrenzende Schutzmagnituden
Vorberegende und schadstoff-



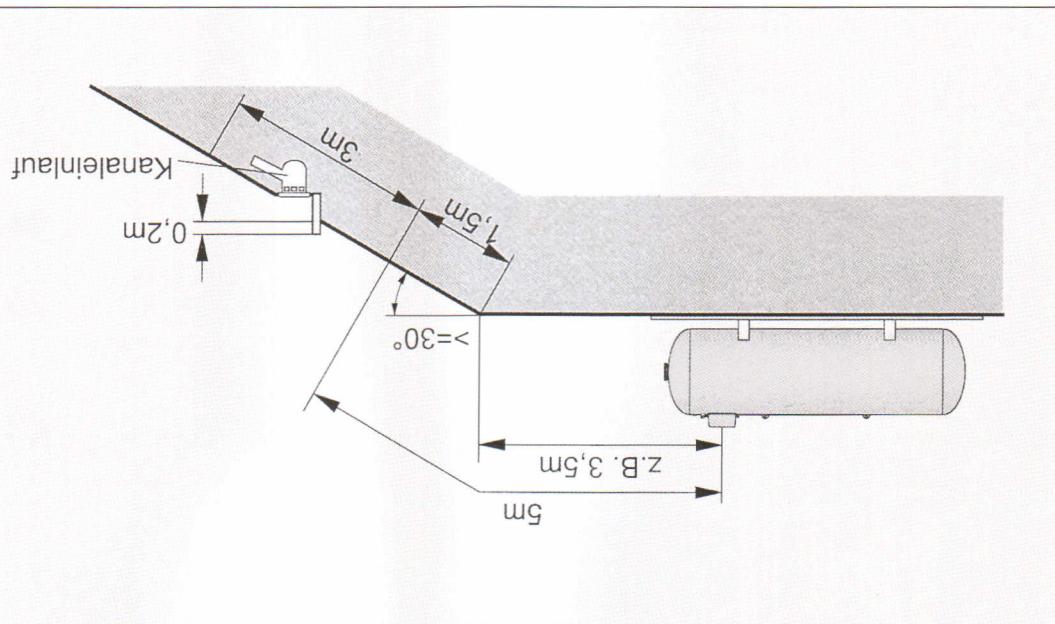
Explosionssicherde Berichte für erdedeckte Flüssiggasbehälter während der Befüllung



Explosionssicherde Berichte für oberirdisch im Freien aufgestellte Flüssiggasbehälter

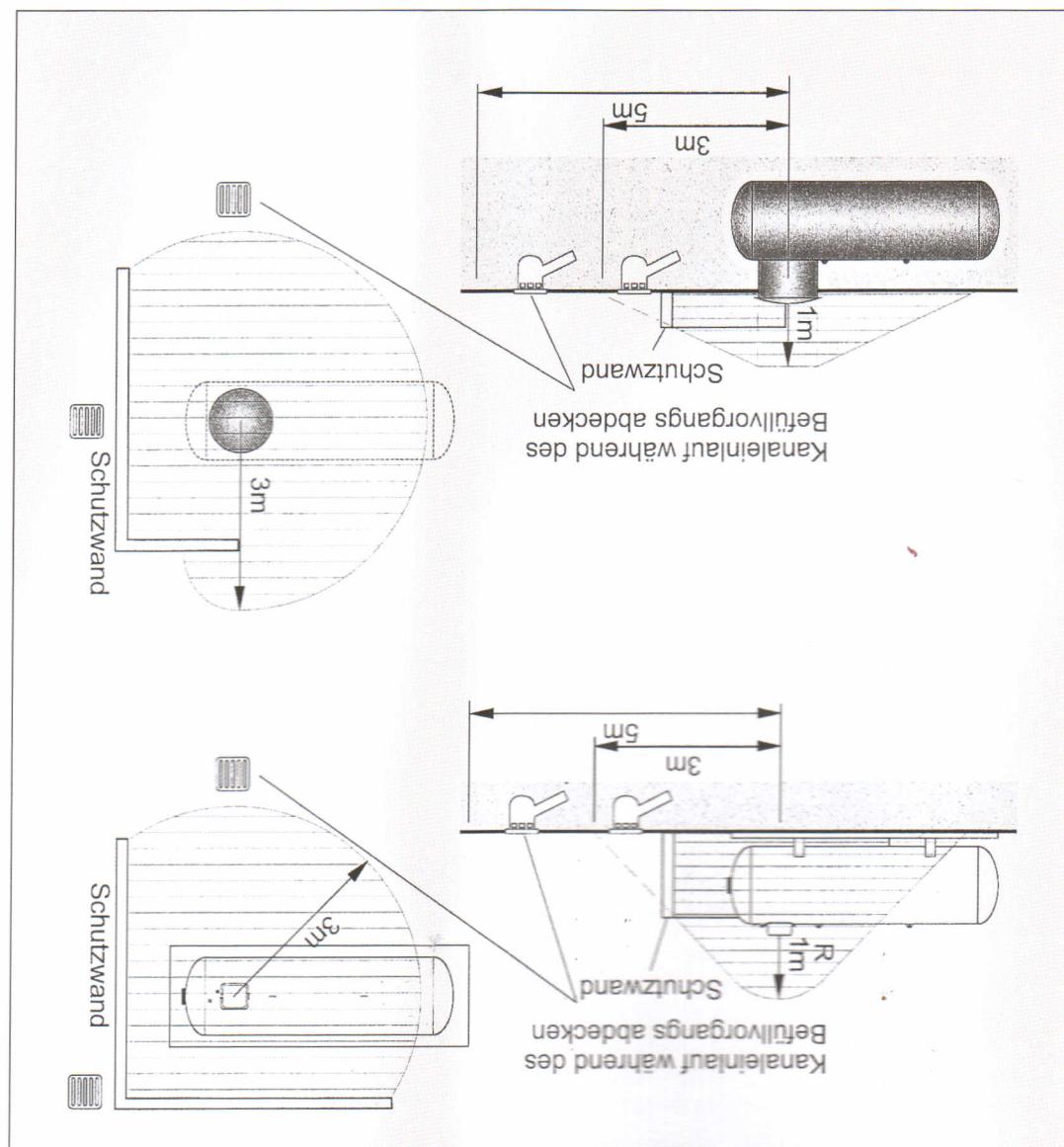
Explosionssicherde Beriche für Flüssiggasbehälter

8,0 m erforderlich.
ein Abstand von insgesamt
Luftausgängen
verschüttet, Schächten oder
entlüften oder Flüssigkeits-
liegenden Räumen, Kanäle-
Beutilvergangs zu trennen.
30° Gefälle ist während des
Gefüllung am Flüssigkeits-
behälter, ein abschüssiges
anordnung mit mehr als
Bereich der Armaturen-
zu 5,0 m, gemessen vom
Beginn im Umkreis bis
nahmen notwendig.
zusätzliche Löslichkeitma-
Gefälle unter Umständen
sind bei Gefüllung mit
Schächten und Öffnungen
Abschnitte zu Kanälen,
wie bei ebenerdigem
Aus den gleichen Gründen
bei Gelände mit Gefälle
Schutzvorkehrungen



verhindern.
die ein Austrocknen sicher
Maßnahmen zu treffen.
Flüssigkeitsschüttung sind
Bei Kanaleinlaufen mit
versiehen werden.
durchlassigen Abdækung
behälters mit einer gasun-
Belüftung des Flüssigkeits-
wenn diese während der
befinden, genügt es,
zwischen 3,0 m und 5,0 m
gen, die sich im Abstand
den. Für gefährdet Öffnu-
Länge kann bestimmt wer-
u. z. Zulassig. Die Höhe und
Zemmplatten, Maßwerk
barer Baustoffen (Blech,
zwei Seiten aus höchsten -
lose Wände in hochungs-
dutzierung durch offene Re-
werden können, ist eine Re-
absintende nicht eingehalten
Gegabeinheiten diese
Sowohl durch die trühen
5,0 m eingehalten wird.
Belüftung ein Abstand von
3,0 m, und während der
- ständig ein Abstand von
Armaturen auf dem Boden
vom Projektionspunkt der
der Armaturenordnung -
Dies ist sicherstell, wenn
gemessen vom Bereich
verhindert werden.

teile liegen in Räumen zu
stuzen und Öffnungen zu
Schachte, Luftaus-
Kettverschluss ohne Flüssig-
Kanalöffnungen ohne Flüssig-
des Beutilvergangs) in
tendem Gas (z.B. während
von betriebsbedingt austre-
Luft ist, muss das Endringen
Da Flüssigas schwere als
Schächten, Öffnungen
Abstände zu Kanälen,



und Öffnungen
Abstände zu Kanälen, Schächten

Absände zu Kanälen, Schächten, Öffnungen

3

Flüssiggasbehälter

Schutz vor Brandlasten

Grundsätzlich ist ein Schutz vor Brandlasten nur bei ober- oder halboberirdisch im Freien aufgestellten Flüssiggasbehältern in Betracht zu ziehen, wenn eine Gefahr im Hinblick auf eine unzulässige Erwärmung durch Wärmestrahlung oder direkte Flammenberührung nicht auszuschließen ist. Bei erdgeckten Flüssiggasbehältern muß bei einer vorhandenen Brandlast diese nur dann berücksichtigt werden, wenn, entgegen dem Regelfall, der Domschacht keine Stahlblechabdeckung oder einen anderen gleichwertigen Schutz aus nicht brennbaren Baustoffen hat.

Gruppe 1 Unerhebliche Brandlast	Gruppe 2 Geringe Brandlast	Gruppe 3 Brandlast
Brennbare Materialien z.B. Kabelumhüllungen, Schutzkästen, Holzzäune, Strohmatten u.ä.	Gebäude in Holzbauweise z.B. zu Wohnzwecken (Wohnhaus, Wochendhaus, Jagdhütte u.ä.). z.B. zu Abstellzwecken (Schuppen, Carport, Gartenhäuser, Garagen u.ä.).	Gebäude in Holzbauweise z.B. für gewerbliche Zwecke, in denen brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden (z.B. Tischlerei, Sägerei, Zimmerei, Kunststoffverarbeitende Betriebe, Kfz.-Werkstätten, Verbrauchermärkte, Lagerhallen, Baracken).
Brennbare Objekte z.B. Hundehütten, Holzverkleidungen von Gebäuden, ausgemauerte Fachwerkgebäude, Holzunterstände mit Dach, Holzflechtzaun u.ä.	Gewerbliche Gebäude z.B. in Holzbauweise (Sportstätten, Baubaracken, Tierställe u.ä.).	Lagerflächen z.B. mit brennbaren Materialien in großen Mengen mit einer Brandlastbreite > 3,5 m (z.B. Holz, Papier, Stroh, Reifen, brennbare Flüssigkeiten u. ä.).
Wände z.B. Fertighauswände, Baustellen und Bürocontainer aus Stahlblech, Gewächshäuser mit Glas- oder Folienverkleidung, Festzelte und Zelte, in denen keine brennbaren Materialien gelagert werden u.ä.	Häuser Holzblockhaus bis zu 1,5-facher Geschoßhöhe Fachwerkhäuser, die mit einer Mischung aus Lehm und Stroh ausgefacht sind.	Holzhäuser mit mehr als 1,5-facher Geschoßhöhe.
Gebäudeöffnungen Fenster und Türen, wenn die Entfernung vom Außenmantel des Flüssiggasbehälters bis zur Gebäudewand mindestens 3,0 m beträgt. Unerhebliche Gebäudeöffnungen z.B. Lüftungsrohre oder feuerhemmende, selbstschließende Türen.	Zelte in denen Holz oder andere vergleichbare brennbare Stoffe in geringer Menge gelagert werden.	Lagergebäude mit nicht brennbaren Außenwänden, die nicht den Anforderungen F 30 entsprechen (z.B. Außenwände aus Trapezblech), in denen brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden.
Dächer Dachüberstände, wenn der Abstand vom Außenmantel des Flüssiggasbehälters zur Gebäudewand dem des Dachüberstandes entspricht. Dachstühle, wenn die Entfernung zum oberen Scheitel des Flüssiggasbehälters > 3,0 m beträgt.	Dauerabstellplätze für Fahrzeuge, Wohnwagen, Mobilheime u.ä.	

Abb. 3.60 Beispiele von Brandlasten mit Gruppeneinteilung